



Kanarienvögel im Recht – Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie die für Kanarienvögel geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Natürlich gelten auch für Kanarienvögel die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung – etwa dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen oder Leid zugefügt werden darf.



Gruppenhaltung vorgeschrieben!

Kanarienvögel sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.

TSchV, Anhang 2, Tabelle 2: Besondere Anforderungen, Ziffer 20

Mindestmasse für ein Kanarienvogelgehege

Vier Kanarienvögel brauchen eine Voliere mit einer Mindestfläche von $0,24 \text{ m}^2$, einem Volumen von mindestens $0,12 \text{ m}^3$ und einer Höhe von mindestens $0,5 \text{ m}$. Für jedes weitere Tier einer Gruppe muss die Mindestfläche um $0,05 \text{ m}^2$ und das Volumen im gleichen Verhältnis erweitert werden. Ist die Voliere kleiner als 2 m^2 , dann darf das Verhältnis ihrer Länge zu ihrer Breite höchstens 2:1 sein (sehr lange und schmale Volieren sind also nicht erlaubt).

TSchV, Anhang 2, Tabelle 2

Mindestausstattung der Gehege

Im Anhang 2 der TSchV sind folgende speziellen Anforderungen an die Ausstattung der Gehege vorgeschrieben: Badegelegenheit; reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit. Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss. Den Vögeln ist zudem geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

TSchV, Anhang 2, Tabelle 2

Fütterung

Die Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit frischem Wasser zu versorgen.

TSchV, Art. 4

Raumklima und Licht

Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen ein den Bedürfnissen der Tiere angepasstes Raumklima (Frischlufzufuhr) haben und tagsüber durch Tageslicht beleuchtet werden.

TSchV, Art. 11, Art. 33

Lärm

TSchV, Art. 12

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Pflege und Krankheit

TSchV, Art 5

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Speziell erwähnt die Tierschutzverordnung die Krallenpflege.

Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Wenn nichts mehr anderes übrig bleibt, müssen sie fachgerecht getötet werden.

WitterungsschutzTSchV,
Art. 6

Kanarienvögel in einer Aussenvoliere müssen Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor extremer Witterung – vor Nässe, Wind sowie starker Sonneneinstrahlung - bietet.

Vermehrung

TSchV, Art. 25

Tierhalter/-innen müssen dafür sorgen, dass sich die Tiere in ihrer Obhut nicht unkontrolliert vermehren. Diese dürfen sich nur so stark vermehren, dass die Halter/-innen noch angemessen für den Nachwuchs sorgen können.

Ausbildung

TSchV, Art. 102

Die private Haltung von Kanarienvögeln erfordert keine Ausbildung. In Tierheimen und Tierpensionen mit mehr als 19 Betreuungsplätzen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpfleger/-in sein. In kleineren Tierheimen und Tierpensionen (bis und mit maximal 19 Betreuungsplätzen) ist eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) ausreichend.

Weitere Informationen finden Sie unter www.meinheimtier.ch

Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.